

Liebe Studierende,

die mit der Corona-Pandemie gegebene gegenwärtige Situation stellt öffentliche Einrichtungen länderübergreifend vor Herausforderungen.

Falls Sie derzeit BAföG für ein Auslandsstudium oder -praktikum beziehen und überlegen, den Bezug abubrechen, sollten Sie zwecks Fristwahrung dringend einen Inlands-Antrag bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung stellen; ein ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt 1 reicht hierbei aus. Ein Antrag gilt immer frühestens ab dem Monat, in dem er beim BAföG-Amt eingeht.

Solange Sie vor Ort oder über das Online-Angebot Ihrer ausländischen Universität das dort begonnene Studium bzw. ein Praktikum im Ausland weiter führen, bleibt Ihr Anspruch auf Auslands-BAföG bestehen und bereits begonnene Zahlungen laufen weiter.

Erst bei einem tatsächlichen Abbruch des Studiums bzw. Praktikums steht Ihnen Ihr Auslands-BAföG nicht mehr zu. Deswegen ist es wichtig, rechtzeitig beim Inlandsamt einen Antrag zu stellen, damit Ihnen Ihr Anspruch nicht verloren geht. Sie können und sollten diesen vorsorglichen Fristwahrungsantrag auch dann stellen, wenn der Abbruch zwar wahrscheinlich aber noch nicht vollzogen ist; einen Antrag später zurückzuziehen, weil er sich als nicht notwendig zeigt, ist deutlich besser, als den Antrag nicht zu stellen.

Wir empfehlen außerdem auch weiterhin regelmäßig unsere Internetseite zu konsultieren, um regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informiert zu bleiben.

Ihr Studierendenwerk Heidelberg, Abteilung Studienfinanzierung

Kontakt zur Abteilung Studienfinanzierung des Studierendenwerks Heidelberg:

Tel.: 06221 54-5404

E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de